

Rieser Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Großherzoglich-Königliches
Blatt Nr. 20.

Amtsblatt

Verlagsamt: Leipzig 1918.
Stroße Nr. 20.

für die Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, das Königl. Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa, sowie den Gemeinderat Gröba.

Nr. 236.

Mittwoch, 9. Oktober 1918, abends.

71. Jahrg.

Das Rieser Tageblatt erscheint jeden Tag abends 7/8 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. **Verlagspreis**, gegen Vorauszahlung, durch unsere Träger frei Haus oder bei Abholung am Schalter der Kaiserl. Postanstalten vierteljährlich 3.60 Mark, monatlich 1.20 Mark. **Anzeigen** für die Nummer des Ausgabestages sind bis 10 Uhr vormittags aufzugeben und im voraus zu bezahlen; eine Gewähr für das Erscheinen an bestimmten Tagen und Plätzen wird nicht übernommen. Preis für die 48 mm breite Grundchrift-Zeile (7 Zeilen) 30 Pf., Ortspreis 25 Pf.; zeitraubender und tabellarischer Satz entsprechend höher. **Rachmelungs- und Vermittlungsgebühr** 20 Pf. **Beste Tarife**, bewilligter Rabatt erlischt, wenn der Betrag verfällt, durch Klage eingezogen werden muß oder der Auftraggeber in Konkurs gerät. **Zahlungs- und Erfüllungsort**: Riesa, **Werbegeldige Unterhaltungsbeilagen**, „Erzähler an der Elbe“. — Im Falle höherer Gewalt — Krieg oder sonstiger irgendwelcher Störungen des Betriebes der Druckerei, der Lieferanten oder der Beförderungsanstalten — hat der Besteller keinen Anspruch auf Lieferung oder Nachlieferung der Zeitung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises. **Rotationsdruck und Vertrieb**: Danzer & Winterlich, Riesa. **Geschäftsstelle**: Goethestraße 39. **Verantwortlich für Redaktion**: Arthur Hänel, Riesa; für Anzeigen: Wilhelm Dittich, Riesa.

Beschlagnahme von getragenen Schuhwaren, Allleder und gebrauchten Waren aus Leder.

Nach den Bekanntmachungen der Reichsstelle für Schuhversorgung vom 30. März und 20. Juli 1918 sind nachbezeichnete Gegenstände beschlagnahmt und dürfen im hiesigen Bezirke nur an den Kommunalverband veräußert werden.

1. Getragene Schuhwaren.
2. Allleder, d. h. gebrauchtes Leder.
3. folgende gebrauchte fertige Waren, welche ganz oder teilweise aus Leder bestehen und nicht mehr ihrer Zweckbestimmung gemäß benutzt werden:
Gamaschen, Koffer einschließlich Segeltuchkoffer, Koffertaschen, Dufftöcher, Gutfachdecken, Helmschächeln, Eimer, Fußbälle, Hüftelbecher, Sättel, Satteltaschen, Baumzeug, Bügel, Geschirre und Lederzeug, Wagentdecken, Blanddecken, Handtaschen, Brieftaschen, Kittenmappen, Lederhängetaschen, Lederbeutel, Lederetuis, Lederfuttermale, Lederkissen, Lederhosen, Lederdecken, Lederbesätze, Wästelbesätze aus Leder, Schutzkleid, Kleinen aller Art mit Ausnahme von Treibriemen, bezüglich dieser es bei der Bekanntmachung über Beschlagnahme und Bestandsaufnahme von Treibriemen vom 15. März 1917 verbleibt, Koppeln, Schreibmappen, Schulmappen, Schulrücken, Tornister, Rucksäcke, Gürtel, Lederbelme, Gewebefuttermale, Jagdtaschen.

Schuhwaren im Sinne dieser Bekanntmachung sind solche, welche ganz oder teilweise aus Leder bestehen.

Ausgenommen von der Beschlagnahme sind die in § 1 genannten Sachen, welche

1. im Eigentum der Heeresverwaltungen oder der Marineverwaltung stehen oder von den Heeresverwaltungen und der Marineverwaltung für ihren Bedarf in Anspruch genommen sind,
2. im Haushalt vorhanden sind oder anfallen,
3. im Besitz oder Eigentum stehen:
 - a) derjenigen Personen und Stellen, welche nach der Bekanntmachung der Reichsstelle für Schuhversorgung vom 30. März 1918 über den Verkehr mit getragenen Schuhwaren, Allleder und gebrauchten Waren aus Leder als Gewerbs- und Veräußerungsgeschäften zugelassen sind,
 - b) staatlicher oder privatwirtschaftlicher Unternehmungen, welche eigene Schuh- ausbesserungswerkstätten unterhalten und die Genehmigung der Reichsstelle für Schuhversorgung zum Erwerb von getragenen Schuhwerk ihrer Angestellten erhalten haben, inwieweit die Sachen zur Schuhausbesserung verwendbar sind oder verwendet werden,
 - c) des Überwachungsausschusses der Schuhindustrie und der ihm angeschlossenen Schuhwaren-Vereinigungen und Vertriebsgesellschaften,
 - d) derjenigen Stellen und Betriebe einschließlich der Ausbesserungswerkstätten, welche die Sachen im Auftrage der Reichsstelle für Schuhversorgung zur Bewertung, Verarbeitung oder Verteilung erhalten.

Die Eigentümer oder unmittelbaren Besitzer der von der Beschlagnahme betroffenen Gegenstände haben

bis spätestens 15. Oktober 1918 den bei ihnen am 1. Oktober 1918 (Stichtag) tatsächlich vorhandenen Bestand beim Kommunalverband anzumelden, jedoch nur soweit die gesamte Menge mindestens 10 kg beträgt.

Die in § 1, Ziffer 3 angeführten fertigen Waren sind überdies nur von solchen Personen zu melden, die mit gebrauchten Waren Handel treiben.

Wird die Meldung nicht vom Eigentümer, sondern vom unmittelbaren Besitzer erstattet, so muß Name und Wohnung des Eigentümers darauf ersichtlich sein.

In der gleichen Weise und mit den gleichen Beschränkungen besteht für Eigentümer oder unmittelbare Besitzer Anmeldepflicht wegen Vorräten, die nach dem 1. Oktober 1918 oder dem Stichtag der letzten Meldung in einer Gesamtmenge von mindestens 10 kg neu anfallen oder unter Einrechnung noch nicht gemeldeter Bestände die Gesamtmenge von 10 kg übersteigen. Stichtag ist stets der Erste eines jeden Monats. Die Meldungen sind spätestens binnen 14 Tagen zu erhalten, wenn der Eigentümer die Anfälle nicht vor Ablauf dieser Frist selbständig an die Kommunalverbände überreicht hat.

Beauftragte des Kommunalverbandes sind befugt, Betriebseinrichtungen und Räume zu besichtigen und zu untersuchen, wo beschlagnahmte Sachen gelagert werden oder zu vermuten sind, sowie Geschäftsbriefe und Geschäftsbücher der betreffenden Betriebe einzusehen.

Die Alllederannahmestelle des Kommunalverbandes befindet sich in Großenhain, Auenstraße 1

(Geschäftszeit Mittwochs und Sonnabends von 9-12 Uhr vormittags und 2-4 Uhr nachmittags). Die Ablieferung von getragenen Schuhwerk kann jedoch nach wie vor bei den Alllederannahmestellen in

Riesa, Rathaus — Altes Brauereivorbauhaus (Geschäftszeit Mittwochs und Sonnabends von 9-12 Uhr vormittags und 2-3 Uhr nachmittags) und in

Radeburg, Libertstraße 100 (Geschäftszeit Mittwochs und Sonnabends von 9-12 Uhr vormittags und 2-4 Uhr nachmittags) erfolgen.

Die Feststellung des für die abgelieferten Sachen zu zahlenden Preises erfolgt tunlichst sofort. Ist sie nicht möglich, so erhält der Ablieferer einstweilen einen Empfangsschein. Das Ergebnis der Schätzung wird ihm baldmöglichst mitgeteilt und im Falle des Einverständnisses der Preis ausgesetzt. Kommt eine Einigung nicht zustande, so erhält der Ablieferer die Sachen gegen Angabe des Empfangsscheins zurück. Die Feststellung des Kaufpreises erfolgt durch einen verpflichteten Sachverständigen nach Maßgabe der von der Reichsstelle für Schuhversorgung darüber aufgestellten Grundzüge.

Die beschlagnahmten Gegenstände können durch Anordnung der Reichsstelle für Schuhversorgung zu Gunsten der Kriegswirtschafts-Alliengemeinschaft enteignet werden und sind sodann der obenbezeichneten kommunalen Alllederannahmestelle zuzuführen. Der Uebernahmepreis wird entweder wie vorstehend durch Vereinerbarung oder im Streitfalle endgültig durch das Reichsgerichtsgericht für Kriegswirtschaft festgelegt.

Zwischenhandlungen gegen die vorstehenden Vorschriften und Unterlassung der vor-

Vertilgung und Säufigung.

Riesa, den 9. Oktober 1918.
— Uebermalige Gemästung des sächsischen Ministeriums. Nach Vattermeldungen sind gestern abends in Dresden eine Sitzung des gesamten Ministeriums statt, die, wie verlautet, sich mit den Konsequenzen der politischen Lage im Reich für Sachsen beschäftigte. Es steht, wie der „Freie Anz.“ meldet, eine Kundgebung an das Land bevor, worin Reformen auch für Sachsen angekündigt werden, vor allem auch eine Wahlreform, die aber aller Wahrscheinlichkeit nach noch nicht das Reichstagswahlrecht bringen wird.

Erhöhung der Familienunterstützung.

Der Bundesrat hat folgende Verordnung erlassen: Die Leistungswörter sind verpflichtet, aus ihren Mitteln eine Erhöhung der bis zum 1. Oktober 1918 gezahlten Familienunterstützungen einzutreten zu lassen, die spätestens vom 1. November 1918 ab zu gewähren und deren Betrag je nach den örtlichen Verhältnissen zu bemessen ist. Bis zum Betrage von 5 Mk. für jeden Unterstützten werden die seit dem 1. November 1918 gewährten Erhöhungen der Unterstützungen vom Reiche erstattet, und zwar zur Hälfte allmählich zur Hälfte zusammen mit der Erstattung der gesetzlichen Mindestbeträge. Geringere Verbesserungen der Verhältnisse der Unterstützten wie auch erheblichere Verbesserungen ganz vorübergehender Art sollen regelmäßig nicht zur Herabsetzung oder Einstellung der Familienunterstützung führen.

Zur Lage der Elbeschiffahrt wird geschrieben.

In der Elbeschiffahrt bleiben die Braunkohlenverladungen aus Böhmen (Schwab), die Grundfrachten sind unverändert. Dresden 6 Mk., Magdeburg 8 Mk., 50 Wfg., Unterelbe 10 Mk., 50 Wfg. für die Tonne, neben Wasserstandsstaufschlag. Der Verkehr über die sächsischen Umschlagplätze leh etwas nach. Das Hamburger Bergeschiff zeigte in letzter Zeit recht erhebliche Andienungen von Rohlen und Koks nach Berlin bei Frachten von 75-80 Wfg. für 100 Kilogramm. Die Postfrachten nach Ostpreußen

geschriebenen Meldung werden gemäß § 5 der Bekanntmachung des Bundesrates vom 28. Februar 1918 (Reichsgesetzblatt Seite 100) mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu 15000 Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft. Neben der Strafe kann auf Einziehung der Gegenstände erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.
Großenhain, am 5. Oktober 1918.
224 b 2. Der Kommunalverband.

Verkehr mit Saatkartoffeln betr.

Auf Grund der Bundesratsverordnung vom 2. September dieses Jahres über Saatkartoffeln aus der Ernte 1918 und der zu dieser ergangenen Ausführungsverordnung des Königlich-sächsischen Ministeriums des Innern vom 7. September 1918 wird für den Bezirk der Königlich-sächsischen Amtshauptmannschaft Großenhain einschl. der rev. Städte Großenhain und Riesa folgendes bestimmt:

I. Verkehr von und nach Orten außerhalb des Bezirkes.
§ 1. Die Lieferung von Saatkartoffeln nach Orten außerhalb des Bezirkes des Kommunalverbandes Großenhain ist nur mit Genehmigung des Kommunalverbandes zulässig. Diese Genehmigung darf gemäß § 3 der Bundesratsverordnung vom 2. September dieses Jahres nur erteilt werden, wenn die Lieferung auf Grund eines bis zum 15. November dieses Jahres schriftlich abgeschlossenen Vertrags erfolgt und dieser spätestens bis zum 25. November 1918 dem Kommunalverband zur Genehmigung vorgelegt worden ist.

Ist ein Kartoffelzüchter der Erwerber, so hat er außerdem eine Genehmigung des für seinen Betrieb zuständigen Kommunalverbandes beizubringen, daß die Lieferung zur Deckung des Saatgutbedarfs erforderlich ist. Ist eine landwirtschaftliche Berufsvertretung der Erwerber, muß sie entsprechende für die einzelnen Verkäufer ausfertigte Bescheinigungen des Kommunalverbandes vorlegen. Ist ein Kommunalverband der Erwerber, so tritt anstelle der Bescheinigung des Kommunalverbandes eine solche der ihm übergeordneten Vermittlungsstelle. Dies ist gemäß § 3 der eingangsgedachten Ausführungsverordnung vom 7. vorigen Monats die Landeskartoffelstelle.

Soll Verladung mit der Bahn erfolgen, so ist außerdem ein vollständig ausgefüllter Frachtbrief zur Aufbringung der Genehmigungsvermerks mit vorzulegen.

§ 2. Personen oder Genossenschaften, die Saatkartoffeln von Orten außerhalb des Bezirkes des Kommunalverbandes beziehen, haben den Empfang derselben unter Angabe der Menge binnen 3 Tagen nach dem Eingang dem Kommunalverband anzuzeigen.

II. Verkehr mit Saatkartoffeln innerhalb des Kommunalverbandes.
§ 3. Die Lieferung und der Bezug von Saatkartoffeln innerhalb des Kommunalverbandes zwischen Kartoffelzüchtern ist, soweit nicht ein Austausch von Saatgut gemäß § 6 dieser Bekanntmachung erfolgt, nur gegen Saatkartoffelkarte zulässig. Die Ausstellung der Saatkartoffelkarte erfolgt auf Antrag des Erwerbers durch den Kommunalverband. In dem Antrag ist genau die Menge, die erworben werden soll, sowie weiter der Veräußerer anzugeben.

Soll die Zulassung des Saatguts an den Erwerber mit der Eisenbahn erfolgen, so hat dieser dem Kommunalverband mit dem vorerwähnten Antrag einen mit seiner Adresse und der zu versendenden Menge vollständig ausgefüllten Frachtbrief zur Aufbringung des Genehmigungsvermerks vorzulegen. Die Abfertigung des Frachtbriefs kann jedoch auch später von dem Veräußerer beantragt werden.

§ 4. Der Erwerber hat die Saatkartoffelkarte bei Abschluss des Vertrags dem Veräußerer mit zu übergeben.
Verleitet der Veräußerer die Kartoffeln mit der Bahn, so hat er bei der Verladung der Kartoffeln die Saatkartoffelkarte der Versandstation zur Aufbringung des Verbandsvermerks unter AA* vorzulegen. Verleitet der Veräußerer die Kartoffeln ohne Benutzung der Bahn an den Erwerber, so hat er diesem die Saatkartoffelkarte zur Bestätigung des Empfangs der Kartoffeln unter BB* vorzulegen.

Der Veräußerer hat hierauf den Teil A* bez. B* von der Saatkartoffelkarte abzutrennen und an den Kommunalverband einzusenden, damit die gelieferte Menge von seinem Lieferungsloß abgeschrieben werden kann. Den Teil A bez. B hat er mit der Karte zum Nachweis über den Verbleib seiner Vorräte sorgfältig aufzubewahren.

§ 5. Der Erwerber hat den Empfang des Saatguts binnen 3 Tagen nach dem Eingang dem Kommunalverband mittels vorgeschriebenen Vordrucks anzuzeigen. Der Erwerber erhält zu diesem Zwecke bei der Ausständigung der Saatkartoffelkarte vom Kommunalverband einen Postartenvordruck mit ausgehändigt.

§ 6. Der unmittelbare gegenseitige Austausch der gleichen Menge Saatkartoffeln zwischen 2 Wirtschaften, der zur Beschaffung von Saatgut erfolgt, ist ohne besondere Saatkarte und ohne besondere Genehmigung des Kommunalverbandes zulässig.

§ 7. Kartoffeln, die als Saatkartoffeln erworben sind, dürfen nur zur Saat und nur mit Genehmigung des Kommunalverbandes zu anderen Zwecken als zu Saat zwecken verwendet werden.
§ 8. Die vorstehenden Bestimmungen treten sofort in Kraft.
§ 9. Zwischenhandlungen gegen die vorstehenden Vorschriften werden mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mk. bestraft.
Großenhain, am 2. Oktober 1918.
1131 a II. Der Kommunalverband.

Sparkasse der Stadt Riesa.

Rathaus. Einlagenbestand: 17 1/2 Millionen Mark. Fernruf Nr. 29.

3 1/2 Prozent. Verzinsung der Einlagen vom Tage der Einzahlung ab bis zum Tage der Rückzahlung.

Wandelichere Kapitalanlage unter Garantie der mit ihrem gesamten Vermögen haftenden Stadtgemeinde.
Vermietung von Stahlblechhäusern. — Einlösung von Anleihen.
Aufbewahrung und Verwaltung sicherer Wertpapiere.
Sofortige Erledigung. Unbedingte Verschwiegenheit über alle Geschäftswar.
Schriftlicher Auftrag. Kommissar sowohl Behörden wie Privaten gegenüber.
Raffenkunden: | Montags bis mit Freitags: 10-12, 2-4 Uhr
| Sonnabends: 10-2 Uhr
Gemeindeverbands-Birokaffe. Kostenlose Geldüberweisungen.